- 73. 1. Ift nach den Grundsätzen des rheinisch-französischen Rechtes der Bahnkörper einer Privateisenbahn als eine dem Verkehre entzogene Sache res extra commercium anzusehen?
- 2. Steht ben nicht befriedigten Eigentümern von Grundstüden, welche ber unten bezeichneten Eisenbahnaktiengesellschaft zum Zwede ber Anlage bes Bahnkörpers verkanft, bezw. unter Borbehalt der späteren Wertsestsetzung überlassen worden sind, nachdem infolge der im März 1874 eingetretenen Falliterklärung der Gesellschaft die öffentliche Versteigerung des ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögens derselben stattgefunden hat, an dem ratirlichen Teile des Steigerlöses das Borzugsrecht aus Art. 2103
- 3. Ift das namentlich anch in Ansehung solcher Grundstücke ber Fall, welche unter Herrschaft des Expropriationsgesetzes vom 8. März 1810 enteignet worden sind?
- II. Civilsenat. Urt. v. 20. Mai 1887 i. S. B. befin. Syndik. des Fallinients der Aktiengesellschaft Crefeld Areis Rempener Industriebahn (Al.) w. Sch. u. Gen. (Bekl.) Rep. II. 30/87.
  - I. Landgericht Düsselborf.
  - II. Oberlandesgericht Roln.

Die angestellte Klage, welche vom ersten Richter zugesprochen war, hat das Oberlandesgericht abgewiesen, und die gegen dessen Entscheidung eingelegte Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

## Gründen:

"I. 1. Mit Recht ist zunächst die Annahme des ersten Richters, daß die Grundstücke der Beklagten mit der Einverleibung in den Bahnkörper Zubehörungen des domaine public geworden und damit extra commercium getreten seien, vom Oberlandesgerichte als unshaltbar zurückgewiesen worden.

Dem hier maßgebenden preußischen Gesetze vom 3. No= vember 1838, nach welchem konzessionierte Privataktiengesell= schaften unter staatlicher Genehmigung und Aufsicht den Bau und Betrieb von Sisenbahnen für ihre Rechnung außführen, ist die Anschauung, daß eine solche Sisenbahn öffentliches Sigentum und dem Privatrechtsverkehre entzogen sei, fremd. Namentlich kann auch, wenngleich die Eisenbahnen in gewissem Sinne als öffentliche Straßen anzusehen sind, der vom ersten Richter angerusene Art. 538 Code civil, welcher die vom Staate zu unterhaltenden Straßen als Gegenstände des öffentlichen Eigentumes (domaine public) bezeichnet, auf Eisensbahnen solcher Gesellschaften unter Herrschaft des genannten Gesetzes keine Anwendung sinden.

Von französischen Schriftstellern, sowie vom Kassationshose zu Paris (Sireh, Bb. 61 Nr. 1 S. 888) ist allerdings angenommen worden, daß auch die von konzessionierten Privatgesellschaften betriebenen Eisenbahnen dem domaine public zuzuzählen sind, indes diese Annahme stützt sich auf das hier nicht in Betracht kommende französische Gesetz vom 15. Juli 1845 sur la police des chemins de fer, bessen Urt. 1 les chemins de fer construits ou concédés par l'état comme faisant partie de la grande voirie gleichstellt.

Bgl. Sirey, Code annoté ad Art. 538 Mr. 21; Aubry und Rau, Bd. 2 S. 40 Not. 10; Laurent, Bd. 6 Mr. 29 fig.

Was namentlich die Veräußerlichkeit der Eisenbahnen von Privatgesellschaften betrifft, so hat schon das Oberlandesgericht die Vorschrift des §. 47 des bezogenen preußischen Gesetzes vom 3. November 1838 hervorgehoben, und anlangend die hier speziell in Frage stehende Bahn, so kann auf den §. 3 des Privilegiums vom 28. August 1871 (preuß. G.S. S. 397) hingewiesen werden, wonach "den Inhabern der auszugebenden Obligationen in Ansehung der der Gesellschaft zugehörigen Bahnstrecken und deren Betriebsmittel ein unsbedingtes Vorzugsrecht vor den Inhabern der Stammaktien eingeräumt und weiter bestimmt wird, daß eine Veräußerung der zum Bahnstörper und zu den Bahnhösen der Gesellschaft gehörigen Grundstücke so lange unstatthast ist, als diese Prioritätsobligationen nicht eingelöst sind, oder deren Einlösungsbetrag nicht gerichtlich deponiert ist". Im vorliegenden Falle hat denn auch im Laufe des Fallimentsversahrens der Verkauf der Bahn mit allem Zubehöre derselben stattgefunden.

2. Allerdings ist nun das Eigentum, welches ben Privateisenbahngesellschaften, wie an ihrem übrigen Vermögen, so auch an dem Bahnkörper zusteht, mit Rücksicht darauf, daß letzterer die Unterlage eines öffentlichen Schienenweges bildet und diesem Zwecke dauernd zu dienen bestimmt ist, nicht ein freies, vielmehr den aus dieser Bestimmung sich ergebenden Beschränkungen unterworfen. Das Bestehen der letzteren hat aber nicht die Wirkung, den Bahnkörper zu einer res extra commercium im rechtlichen Sinne zu machen,

vgl. Aubry und Rau, Bd. 2 §. 171; Laurent, Bd. 6 Mr. 2, ift vielmehr, wie auch das Oberlandesgericht betont, vom Gesichtspunkte einer durch den thatsächlichen Zustand bedingten Beschränskung der Verkehrsfähigkeit auszusassen.

Bgl. Art. 537 Abs. 1 Code civil; Windscheid, Panbetten §. 147 a. E.

hat hiernach das frühere Urteil des Senates,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 5 S. 333, welches die hier in Rede stehende Bahn betrifft, mit Recht angenommen, daß von den Berkäusern der dem Bahnkörper einverleibten Grundstücke eine Auslösungsklage mit dem Anspruche auf Rückgade derselben nicht mehr geltend gemacht werden könne, so ist doch dort zu weit gegangen, wenn diese Annahme auf die Eigenschaft des Bahnkörpers als einer res extra commercium unter Heranziehung des Art. 538 Code civil gestützt worden, was vielmehr dem Vorstehenden gemäß zu berichtigen ist.

3. Daß aber rechtlich kein Grund vorliegt, an die hier eingetretene Undurchführbarkeit des droit de suite auch den Untergang des den Verkäufern gesehlich zustehenden Kaufpreisprivilegs — des droit de préférence — zu knüpfen, darin ist dem Oberlandesgerichte ebenfalls beizupslichten. Letteres, zu dessen Sicherung und Realisierung das droit de suite dient, ist von demselben begrifflich unabhängig und besteht nach gesetzlicher Vorschrift — abgesehen von der Bestimmung des Art. 2198 Code civil — in einer Reihe von Fällen auch nach dem Erlöschen des droit de suite fort.

Bgl. Aubry und Rau, Bd. 3 S. 405.

Die Revisionskläger haben zwar wiederholt eine abweichende Anschauung geltend gemacht, eine nähere Begründung derselben zu geben aber unterlassen, sodaß es eines weiteren Eingehens hier nicht bedarf.

II. 1. Was sodann die Ausstührung des Oberlandesgerichtes bezüglich der Kauspreisprivilegien der einzelnen Beklagten betrifft, so konnte zunächst das Berusungsurteil für die Kategorie von Fällen, in welchen die Grundstücke thatsächlich an die Sisenbahngeselsschaft abgetreten und demnächst mangels Sinigung über den Preis die gerichtliche Wertsestletzung erwirkt worden, ohne Gesetzesverletzung ein Kausgeschäft annehmen, und durch die Instription der näher bezeichneten Urteile das Privileg als gewahrt erachten. Der Angriff, welcher

hier allein erhoben wird und auf die Behauptung sich stützt, daß der Kauf begrifflich einen zwischen den Kontrahenten vereinbarten Preis voraussetze, erscheint nicht begründet, da anerkanntermaßen auch nach den hier maßgebenden Grundsätzen des rheinisch stranzösischen Rechtes dem nichts entgegensteht, daß die Bestimmung des Kauspreises von den Kontrahenten einem Dritten überlassen wird, namentlich auch durch das Gutachten gewählter Sachverständiger erfolgt.

Bgl. Zachariä-Dreyer, Bb. 2 S. 475/76; Aubry und Rau, Bd. 4 S. 337.

2. Das Oberlandesgericht hat nun ferner für die Fälle, in welschen die Durchführung des Expropriationsversahrens stattsgesunden hat, das Kauspreisprivileg der betreffenden Beklagten — ohne näher eingehende Erörterung — anerkannt. Es steht daher nun zu prüsen, ob durch diese Anerkennung, wie von den Revisionsklägern geltend gemacht wird, die Vorschriften des Expropriationsgesetzes vom 8. März 1810, unter dessen Herrschaft die Enteignung geschehen ist, bezw. die Bestimmungen des Code eivil über den Kaus verletzt worden sind.

Was zunächst das erstgenannte Gesetz angeht, so ist in dem Exposé des motifs des Staatsrates,

ngl. Berlier: Locré, Bb. 20 S. 733,

welches die Grundprinzipien besselben darlegt, der Gesichtspunkt des gezwungenen Verkaufes "c'est dien assez, qu'il — l'état — puisse contraindre un citoyen, de lui vendre son héritage" zum Ausdrucke gebracht.

Bgl. Locré, zu Art. 545 Code civil Bd. 8 S. 156 Nr. 8. Das Gesetz selbst spricht in Artt. 5. 8. 12 von der cession des terrains, des propriétés und in Art. 11 von dem prix des fonds à céder.

vgl. Locré, Bb. 9 S. 738,

eine Ausdrucksweise, welche mit dem hervorgehobenen Gesichtspunkte, durchaus im Einklange steht. Wenn dagegen nun von den Revisionstlägern betont wird, daß in dem Gesetze technisch nur von Expropriation und der zu leistenden Entschädigung — indemnité — nicht aber von einem Verkause und dem Preise die Rede sei, so würde dieses Argument an sich schon, namentlich dem Angesührten gegenüber, seine irgend erhebliche Bedeutung haben; es ist dabei aber auch, was die Bezeichnung "indemnité" betrifft, übersehen, daß letztere nicht bloß den

dem Eigentümer zu zahlenden Wertbetrag, sondern auch die den dingslich Berechtigten, Pächtern 2c zustehende Schadloshaltung begreift. Auch die Instruktion des preußischen Staatsministeriums vom 23. Juli 1821, vgl. Lottner, Sammlung Bb. 2 S. 210 fla.

welche zur Ausführung bes genannten Gesetzes erlaffen ift, faßt a. a. D. S. 223 ben Staat als Räufer auf, welcher alle Schritte thun muffe, um das erworbene Eigentum von allen Laften zu reinigen und gegen die Ansvrüche Dritter sicher zu stellen. Übereinstimmend nehmen Bessel und Rühlwetter (Preußisches Gisenbahnrecht Bb. 1 S. 106) als Brinzip an, daß die Expropriation ein, wenn auch erzwungenes. boch wirkliches, beiden Teilen Rechte gebendes Kaufgeschäft darftellt. Daß Entscheidungen rheinischer Gerichte respektive des vormaligen vreukischen Obertribunales über die vorliegende Frage sich nicht finden, hat ersichtlich seinen Grund darin, daß der Expropriserte, welcher ge= sexlich nur zur Abtretung verpflichtet war, nachdem die — wenigstens vorläufig — festgesette Entschädigungssumme gezahlt ober boch hinter= legt worden, praktisch kaum je in der Lage sich befand, von einem Brivilea Gebrauch zu machen, und erst ein Fall so erzeptioneller Natur, wie der vorliegende, kommen mußte, um die Frage des Privileges jur Erörterung zu bringen. Nach Vorstehendem läft fich nun aus bem besprochenen Gesetze eine Unterstützung des Rechtsmittels nicht herleiten, und es kann deshalb auch die Frage der Revisibilität bieses mit dem Inkrafttreten des preußischen Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 aufgehobenen Gesetzes dahingestellt bleiben.

Aber auch die bezüglichen Vorschriften des Code civil sind durch die Annahme, daß, soweit nicht das Expropriationsgesetz etwas besonderes bestimmt, das Rechtsverhältnis, welches zwischen den hier in Betracht kommenden Veklagten und der klagenden Eisenbahngesellsschaft besteht, nach den Grundsätzen über den Kauf zu beurteilen sei, nicht verletzt worden. Von den Revisionsklägern wird zwar geletend gemacht, daß der Kauf die freie Willensbestimmung der Kontrashenten voraussetz, während die Enteignung auf gesetzlichem Zwange beruhe, daß letztere auch, was die Verpslichtung zur Gewährleistung, das Einstehen sür heimliche Mängel, sowie das Erlöschen der dinglichen Lasten angehe, ganz andere rechtliche Wirkungen als der Kauf habe, daher nur eine grundsätliche Verschiedenheit beider anzunehmen sei. Dem kann aber nicht beigepflichtet werden.

Der Umstand, daß das Gesetz bei der Expropriation den Willen des Eigentümers zwingend bestimmt, hat auf den Charakter des hier streitigen Rechtsverhältnisses keinen Einsuß, und es ist die Sache grundsätzlich nicht anders zu beurteilen, als wenn es sich um eine durch Vertrag, Testament oder Richterspruch begründete Verpflichtung zu verkaufen handelte.

Bal. Archiv für praktische Rechtswiffenschaft Bb. 9 S. 79 fig. Daß die Verbindlichkeit zur Gewährleiftung wegfällt, kann auch beim Raufe porkommen, namentlich von den Kontrahenten vertraglich beftimmt werden (Art. 1627 Code civil). Die Nichthaftung für heim= liche Mängel hat die Expropriation mit den unter Auktorität der Sustia stattfindenden Verfäufen gemein (Art. 1649 a. a. D.), und ein Erlöschen ber Hypotheken und Privilegien findet, wie bei derfelben fo auch bei der Zwangsversteigerung von Immobilien, statt. Aus vorstehendem ergiebt sich, daß die Besonderheiten, welche bei der Expropriation ein= treten, nicht geeignet sind, berfelben ben wesentlichen Charafter bes Raufes, Gigentumsübertragung einer Sache gegen Gelb, Austaufch von Sache und Preis, zu entziehen. Hiernach erscheinen die Angriffe der Revisionskläger unbegründet. Schließlich mag noch bemerkt werden, daß auch das A.L.R. I. 11 &. 3-5. 8. 10 die Erpropriation als einen notwendigen Verkauf auffaßt, und nach ber in Rechtslehre und Judikatur überwiegenden Annahme das gegenwärtig geltende Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874 eine abweichende Auffassung nicht begründet.1

Bgl. Löbell, Enteignungsgeset S. 16 flg.; Förster=Eccius, Preusisches Privatrecht Bd. 2 S 135 flg."